Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

8. Jahrgang | Baruth/Mark, den 15. Oktober 2014 | Nummer 13

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark — Seite 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes — Seite 2

Bekanntmachung Sitzungsdienst — Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen
Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin-Dresden, Planungsabschnitt (PA 3), Beseitigung des Bahnübergangs Mückendorf“ Bahn-km 48,7 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin-Elsterwerda — Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Dornswalde über die Neuwahl des Jagdvorstandes, die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführern für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014 und die Verwendung des Reinertrages für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014 — Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2013/2014 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/2014 — Seite 3

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark
Öffentliche Bekanntmachung des Steueramtes - Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage - § 44 Grundsteuergesetz — Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung (außerplanmäßige Sitzung)**
  am 05.11.2014,
  um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss (außerplanmäßige Sitzung):**
  am 20.10.2014,
  um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss (außerplanmäßige Sitzung):**
  am 22.10.2014,
  um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksauschuss:**
  am 17.11.2014,
  um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 01.12.2014,
  um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011
des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2014 wie folgt festgestellt:

1. **Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb WABAU, VV 14/066**
   Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes WABAU.

2. **Beschluss Ergebnisverwendung 2011, VV 14/067**
   Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 135.739,13 € für das Wirtschaftsjahr 2011 mit dem bestehenden Gewinn von 877.726,62 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 1.013.465,75 €.

3. **Beschluss zur Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2011, VV 14/068**
   Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 ist durch den Dipl.-Volkswirt Dipl.- Betriebswirt (FH) Frank Liedtke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom
23.10. bis einschließlich dem 30.10.2014
in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 06.10.2014

gez. Ilk *gez. Zierath*
Bürgermeister *Werkleiter*

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.
Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Antrag zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage http.//www.stadt-baruth-mark.de unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich.

Baruth/Mark, den 06.10.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 10.09.2014 wurde folgender Wahlbeschluss gefasst.
14/061HA Wahl von Herrn Lutz Möbus zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 10.09.2014 wurde folgender Sachbeschluss gefasst.
14/062HA Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst. 1006 und Festsetzung des Kaufpreises

Im öffentlichen Teil des Bauausschusses vom 15.09.2014 wurde folgender Wahlbeschluss gefasst.
14/063BA Wahl von Herrn Tilo Kannegießer zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses

Im nichtöffentlichen Teil des Bauausschusses wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im öffentlichen Teil Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2014 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:
VV 14/066 Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb WABAU
VV14/067 Beschluss Ergebnisverwendung 2011 des Eigenbetriebes WABAU
VV 14/068 Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2011
VV 14/071 Beschluss der 1. Änderung zum Pacht- und Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Baruth/Mark und der Abwasserwerke Baruth GmbH
VV14/074 Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnhof Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2014 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst.
VV 14/076 Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Kemlitz, Flur 2, Fst. 6 und Festsetzung des Kaufpreises
VV14/077 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 4, Fst. 252 - VV13/056 - vom 27.11.2013
VV14/078 Grundsatzbeschluss zur Regelung von Gewerbesteuerforderungen

VV 14/079 Beschluss zur Vergabe der Reinigungsleistungen Schulzentrum Baruther Urstromtal an die Fa. 3 B Nord GmbH

Weiterhin wurde am 29.09.2014 folgender Eilbeschluss gefasst:
VV 14/080Eil Vergabe von Bauleistungen „Sanierung Kiefernweg in Asphaltbauweise“ im OT Paplitz

Baruth/Mark, den 06.10.2014
gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Baruth/Mark, den 06.10.2014
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin - Dresden, Planungsabschnitt (PA 3), Beseitigung des Bahnüberganges Mückendorf“ Bahn-km 48,7 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin - Elsterwerda

in den Städten Baruth/Mark und Zossen sowie in der Gemeinde Am Mellensee

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 28.08.2014, Az. 511ppa/035-3221, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 23.10.2014 bis einschl. 06.11.2014 in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark (Dienstgebäude, genaue Anschrift) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Ilk, Bürgermeister
(Unterschrift)

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Jagdgenossenschaft Dornswalde über die Neuwahl des Jagdvorstandes, die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014 und die Verwendung des Reinertrages für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde hat in ihrer Sitzung am 04.09.2014 u. a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Wahl des Jagdvorstandes wie folgt:

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft:	Herr Bernhard Pögel
Beisitzerin:	Frau Elisabeth Henke
Beisitzer:	Herr Christian Plock;

2. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014;

3. Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2012/2013 auf 4,44 €/ha und für das Jagdjahr 2013/2014 auf 5,87 €/ha.

Baruth/Mark, den 06.10.2014

gez. Pögel
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2013/2014 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/2014

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2013/2014.

2. Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2013/2014 auf 3,00 €/ha.

Der festgesetzte Reinertrag wird an die bekannten Kontoverbindungen der Jagdgenossen ausgekehrt. Jagdgenossen, welche ihre Kontoverbindungen noch nicht mitgeteilt haben, werden gebeten, dies zeitnah zu veranlassen.

Baruth/Mark, den 06.10.2014

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Bekanntmachung des Steueramtes - Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage - § 44 Grundsteuergesetz

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert nicht festgestellt oder festzustellen ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer gemäß § 42 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der jeweils geltenden Fassung nach der Wohnfläche - abhängig vom Ausstattungsgrad - und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage).
Bei dem derzeit gültigen Hebesatz der Stadt Baruth/Mark (einschließlich aller Ortsteile) von 360 v. H. für Grundstücke beträgt der Jahresbetrag der Grundsteuer für das Grundstück

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind,
   1,19 Euro je qm Wohnfläche ,
b) für andere Wohnungen
   0,89 Euro je qm Wohnfläche

c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 6,00 Euro
Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, ist der Jahresbetrag je qm Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist.

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder verpflichtet, der von der Gemeinde durch Zusendung des Steuermeldevordrucks dazu aufgefordert wird. Bei einem Eigentümerwechsel durch Kaufvertrag, Schenkung, Erbschaft u. a. ist die Steueranmeldung immer durch den neuen Eigentümer abzugeben. Kommt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung seiner Meldepflicht nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, Schätzungen vorzunehmen. Im Übrigen hat der Eigentümer oder Verwalter eines Einfamilienhauses oder Mietwohngrundstückes, für das ein Einheitswert auf einen Feststellungszeitpunkt vor dem 01. Januar 1991 (mittels Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes) **nicht** festgestellt wurde (die Grundsteuer B aufgrund dessen bisher nicht festgesetzt ist), auch dann eine Steueranmeldung abzugeben, wenn ihm die Gemeinde keinen Erklärungsvordruck zugesandt hat.

Hat der Steuerschuldner für ein Kalenderjahr eine Erklärung abgegeben, gilt diese Erklärung solange weiter, als sich keine Änderung ergeben hat. Die abgegebene Steuererklärung kann daher für mehrere Jahre gelten.

Eine erneute Abgabe der Steueranmeldung durch den Steuerpflichtigen wird erforderlich:

- bei der Veränderungen bei der Wohn- und Nutzfläche des Steuerobjektes (z. B. An- und Ausbauten auch Abrisse)
- bei Änderungen der Ausstattung einer Wohnung, so dass ein anderer Jahresbetrag der Grundsteuer maßgebend wird (Einbau Bad/Dusche, Innen-WC, Sammelheizung)
- bei Änderungen der Anzahl der Abstellplätze für Personenkraftwagen in einer Garage

Erfolgen Änderungen des gemeindlichen Hebesatzes wird der Grundsteuerbetrag anhand der vorliegenden Erklärungen automatisch angepasst.

Für Rückfragen stehen Frau Höntze vom Steueramt Tel.: 033704 972-38 sowie die Kämmerin Frau Ziemer Tel.: 033704 972-31 zu den bekannten Sprechzeiten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Baruth/Mark, den 06.10.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.